

12.12.2018

# Satzung des Vereins „Menoua Community in Germany e.V.“





## Satzung des Vereins „Menoua Community in Germany“

### §1-Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Menoua Community in Germany**“

1. Er soll in das Vereinregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz bei **Ghislin Choundong in Heinigstrasse 23, 67059 Ludwigshafen.**

### §2-Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12. desselben Jahres.

### §3-Zweck, Aufgaben, Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Brauchtums, der Tradition sowie der Kultur.
  - b. Unterstützung kamerunischer Staatsangehöriger bei der Integration in Deutschland.
  - c. Entwicklungszusammenarbeit mit Kamerun bzw. Dschang.
  - d. Unterstützung für die Entwicklung der Stadt Dschang.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:



- a. Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Dschang durch regelmäßige Informationen über Krankheiten und Ausbildungsmöglichkeiten, sowie durch Veranstaltungen und Entwicklungsprojekte.
  - b. Aufwertung der Stadt Dschang. Der Verein soll ein positives Bild von Dschang vermitteln. Dies im umfassenden Sinne als Präsentation der Stadt, ihrer Regionen, ihrer Vereine, ihrer Lebensart und ihrer Kultur.
  - c. Sammlung privater Spenden (Schulmaterial, Altkleid usw.), die karitativen Zwecken zugutekommen a.d. Kontakte und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
  5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 4-Selbstlose Tätigkeit

1. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### §5-Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Zahlungen erhalten.



## §6-Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen werden. Eine einfache Mehrheit genügt für den Antrag.
2. Mitglied des Vereins „**Menoua Community in Germany**“ darf jede natürliche Person werden. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen oder kann solche erwerben.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliedsversammlung eine Stimme.

## §7-Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch freiwilligen Austritt,
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt steht Jedem Mitglied zu. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird am Ende des jeweils laufenden Vereinsjahres wirksam.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Mitglied gegen die Vereinszwecke grob verstoßen hat. Insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als 1 Jahr. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands.

## §8-Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern.



2. Aktive Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in Vereinsversammlungen. Sie sind berechtigt, über Konzeption und Satzung des Vereins „**Menoua Community in Germany**“ sowie über dessen Auflösung zu entscheiden, an den Mitgliederversammlungen und den Wahlen gemäß Satzung teilzunehmen, sowie selbst für diese Wahlen zu kandidieren.
3. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Rede- und Vorschlagsrecht, ohne Stimmrecht teilzunehmen, und eigene Vorstellungen zur inhaltlichen Arbeit des Vereins einzubringen.

### §9- Beiträge

1. Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
3. Neu eingetretene Mitglieder haben den Aufnahmebeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Der Vorstand kann Zahlungserleichterungen beschließen
5. Die Höhe der Beitrag und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### §10-Verwendung der Finanzmittel und Vereinsvermögen

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.



Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind ausschließlich für Vereinszwecke laut § 3 zu verwenden.

### §11- Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 (zwei) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neue Vorstanden m Amt.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf auf folgende Posten erweitert werden.
  - a. ein Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer
  - b. ein Zensor und einen stellvertretenden Zensor
  - c. verschiedene Beauftragten (Kultur, Sport, Akademisch Angelegenheiten)
6. Diese Erweiterung kann per Wahl sowie Akklamation erfolgen.

### §12-Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und an die Weisungen einzelner Mitglieder nicht gebunden.



3. Der im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigte Vorstand ist an Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit oder auf Ersatz von Verdienstausfall. Er erhält lediglich seine baren Auslagen ersetzt.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nach Gesetz oder Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.
7. Dem Kassierer obliegt die Kassenverwaltung. Über Einnahmen und Ausgaben, die belegt sein müssen, hat er Buch zu führen. Laufende Verwaltungskosten (wie z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterialien) darf sie selbständig regulieren. Alle übrigen Ausgaben bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
8. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, insbesondere also auch die Führung des Protokollbuches. Er kann von Fall zu Fall vom Vorstand zur Vornahme einzelner Geschäfte bevollmächtigt werden.
9. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während sowohl der Wahlzeit als auch der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus der Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§13-Kassenwart**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

1. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.



## §14-Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund der im Verein verdienten Persönlichkeiten (z.B. Engagement, Disziplin, Treue etc.) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder. Mein Vorschlag:  
Den Ehrenmitgliedern gelten alle Rechte der Vereinsmitglieder.

## §15-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - c. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer
  - e. Beschluss des Mitgliedsbeitrages,
  - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i. Entscheidung über die Berufung nach §6 und §7 der Satzung
  - j. Die Mitgliederversammlung ist mindestens sechsmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.





3.
  - a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem vierzehn Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem zehn Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied [(der/die Sitzungspräsident(in)) geleitet.
6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§16-Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder n eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Dschang.

### **§ 17-Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01.12.2018 beschlossen worden und tritt laut §71 BGB nach ihrer Eintragung in das

## Satzung des Vereins „Menoua Community in Germany e.V.“

---



Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.